

## Vorlage-Nr. 14/1773

öffentlich

**Datum:** 29.12.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Glücks

<b>Schulausschuss</b>	<b>30.01.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>31.01.2017</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX**

### Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1773 dargestellt, zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:	594.267 €	Aufwendungen:	594.267 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	594.267 €	Auszahlungen:	594.267 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		rd. 240.000 €	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F . D R . F A B E R

## **Zusammenfassung:**

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Integrationsprojekte

- Prima Gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH (Restaurant Godesburger)
- Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG

sowie die Anerkennung und Förderung der Neugründung der Integrationsabteilungen der

- Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH
- Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG
- Kath. Altenpflegeheim St. Georg gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 364.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten für das Jahr 2017 von bis zu 230.267 € und für die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 20 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, der Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1773**

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung der Integrationsprojekte		
3.1. Prima Gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH (Restaurant Godesburger)	Seite	6
3.2. Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Seite	9
4. Neugründung von Integrationsprojekten		
4.1. Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH	Seite	12
4.2. Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG	Seite	15
4.3. Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH	Seite	18
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	

## 1. Zusammenfassung der Zuschüsse

### 1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender sowie zur Erstanerkennung neuer Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Prima Gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH	Bonn	Restaurant "Godesburger"	2	4.000 €
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzverpackungen	5	100.000 €
Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH	Düsseldorf	Integrationsabteilung Facility-Service	7	140.000 €
Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG	Bergneustadt	Integrationsabteilung Packstelle	3	60.000 €
Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH	Essen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	3	60.000 €
<b>Beschlussvorschlag gesamt</b>			<b>20</b>	<b>364.000 €</b>

### 1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Arbeitsplätze</b>	20	20	20	20	20
<b>Zuschüsse § 134 SGB IX</b>	50.400	50.400	50.400	50.400	50.400
<b>Zuschüsse § 27 SchwbAV</b>	179.867	183.464	187.133	190.876	194.693
<b>Zuschüsse gesamt</b>	230.267	233.864	237.533	241.276	245.093

## **2. Einleitung**

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 130 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.000 Arbeitsplätzen, davon 1.610 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zur Verfügung stellt. Dementsprechend sieht der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2017 für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,4 Mio. € vor.

### **2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

## 2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2017

<b>Antragsteller</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>Anzahl AP</b>	<b>Vorlage</b>
Prima Gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH	Bonn	Restaurant "Godesburger"	2	Soz 14/1773
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzverpackungen	5	
Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH	Düsseldorf	Integrationsabteilung Facility-Service	7	
Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG	Bergneustadt	Integrationsabteilung Packstelle	3	
Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH	Essen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	3	
<b>Bewilligungen im Jahr 2017 gesamt</b>			<b>20</b>	

### **3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte**

#### **3.1. Prima gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH**

##### **3.1.1. Zusammenfassung**

Die Prima gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH ist ein Tochterunternehmen des seit dem Jahr 1981 bestehenden Bonner Vereins für gemeindenahе Psychiatrie e.V. und betreibt seit Ende des Jahres 2013 das Burger-Restaurant „Godesburger“ in Bonn als Integrationsabteilung mit neun Beschäftigten, von denen fünf der Zielgruppe zuzurechnen sind. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung, die insbesondere auf die hohe Nachfrage im Bereich Catering sowie die vergrößerte Außengastronomie zurückzuführen ist, wurde im September 2016 eine Auszubildende der Zielgruppe eingestellt, zudem soll ein Arbeitsplatz für einen Beikoch mit Behinderung geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen gem. §§ 132 ff. SGB IX einen Investitionszuschuss von 4.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

##### **3.1.2. Die Prima gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH**

Die Prima gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH wurde im Jahr 1994 als Tochterunternehmen des Bonner Vereins für gemeindenahе Psychiatrie e. V. gegründet, dieser ist zugleich u.a. Gesellschafter einer Werkstatt für behinderte Menschen. Die Integrationsabteilung „Godesburger“, die in Bonn-Bad Godesberg ein inklusives Burger-Restaurant betreibt, folgt dem gastronomischen Konzept „Better Burger“, bei dem in Abgrenzung zu den klassischen Burger-Ketten qualitativ hochwertige Gerichte aus regionalen und nachhaltig produzierten Zutaten angeboten werden. Neben verschiedenen Burgervarianten stehen saisonal wechselnde, zum Teil selbst hergestellte Beilagen zur Auswahl. Derzeit sind in der Integrationsabteilung neun Personen beschäftigt, davon zählen fünf zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Um der steigenden Nachfrage begegnen zu können, wurde im September 2016 eine Auszubildende eingestellt, zudem soll ein Arbeitsplatz für einen Beikoch geschaffen werden. Im August 2016 wurde der „Godesburger“ in der Kategorie Arbeit und Qualifizierung mit dem Inklusionspreis Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet.

##### **3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Das gastronomische Konzept des Imbisses „Godesburger“ sieht vor, in attraktiven Räumlichkeiten verschiedene hochwertige Burger, selbst hergestellte Pommes frites und Salate aus regionalen und frischen Zutaten anzubieten. Die Beschäftigten der Zielgruppe sind als Servicekräfte, Küchenhilfen sowie als Beikoch oder Beiköchin eingesetzt. Vorrangig sind Tätigkeiten wie das Aufnehmen von Bestellungen, die Vorbereitung und Ausgabe von Speisen sowie das Abräumen des Geschirrs zu verrichten. Die Stellen sind als Teilzeitarbeitsplätze angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes (DeHoGa). Die psychosoziale Betreuung wird von einer Sozialpädagogin des Gesellschafters sichergestellt.

### **3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Integrationsabteilung gem. §§ 132 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 13.12.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur betriebswirtschaftlichen Situation der Prima gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH ist anzumerken, dass aus den vorliegenden Daten eine geordnete Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögenssituation ersichtlich ist. Für 2015 ergibt sich eine sehr gute Eigenkapitalquote sowie ein Liquiditätsgrad, der deutlich über dem Soll liegt.

Im Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Entwicklung des Gastronomiebetriebs „Godesburger“ darf festgestellt werden, dass bisher ein erfolgreicher Markteintritt und eine weitgehende Stabilisierung der Integrationsabteilung gelang. Wenngleich die Plan-Umsätze deutlich überschritten werden konnten, so stiegen zunächst auch die Kosten überproportional. Im laufenden Jahr wird jedoch voraussichtlich ein plangemäßer Überschuss erzielt werden können. Eine künftige Herausforderung wird in der Kompensierung der in den kommenden Jahren auslaufenden Förderung durch die Aktion Mensch liegen.

Hinsichtlich der Entwicklung des Marktes und des Wettbewerbs ist zunächst festzuhalten, dass das reale Wachstum im Gaststättengewerbe nahezu stagniert. Das Better Burger Konzept konnte sich aber in Deutschland etablieren und insbesondere in den Großstädten erfolgreich umgesetzt werden. Die Zahl der Better-Burger-Betriebe stieg deutlich und die Entwicklung verlief parallel zu einigen Jahren des schwächer werdenden Geschäfts bei Burgerketten. Mittlerweile weisen einige Indikatoren jedoch auch auf die Grenzen des Booms hin. So ist davon auszugehen, dass die Anbieter von Better-Burgern lediglich ca. 5 % der früheren Kunden der Burgerketten ansprechen. Diesem begrenzten Potential steht zum einen eine zunehmende Anzahl Better-Burger-Betriebe gegenüber, zum anderen deutet die Umsatzentwicklung der Konzerne darauf hin, dass eine Stabilisierung eintritt und nur noch wenige Kunden abwandern. Auch die Wettbewerbssituation am Standort Bonn hat sich deutlich verändert, da mittlerweile zahlreiche Burgergrills mit einem vergleichbaren Angebot wie der „Godesburger“ existieren. Den Risiken des Wettbewerbs steht gegenüber, dass der „Godesburger“ seine Außengastronomie auf dem Moltkeplatz erweitern kann und künftig ca. 100 Quadratmeter Terrasse zur Verfügung stehen.

Die betriebswirtschaftliche Planungsrechnung ist auch nach Einstellung der beiden neuen Beschäftigten durch Jahresüberschüsse und einen positiven Cashflow vom ersten Jahr an gekennzeichnet. Hinsichtlich der Marktchancen und -risiken sowie der unternehmensspezifischen Stärken und Schwächen kann festgestellt werden, dass auf Basis der bisherigen Entwicklung und angesichts der Einbindung des „Godesburger“ in ein kapitalkräftiges Unternehmen Marktendenzen wie die Intensivierung des Wettbewerbs kalkulierbar erscheinen, die künftig rückläufige Förderung voraussichtlich aufgefangen werden kann und vorhandene Marktpotentiale noch ausgeschöpft werden können.

Zusammenfassend kann von einem wirtschaftlichen Vorhaben und der langfristigen Beschäftigung der schwerbehinderten Menschen ausgegangen werden, so dass die Förderung des Erweiterungsvorhabens empfohlen wird.“ (FAF gGmbH vom 13.12.2016)



### 3.1.5. Bezuschussung

#### 3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens der Integrationsabteilung „Godesburger“ macht das Unternehmen für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten für einen Durchlauftoaster, ein Waffeleisen sowie Gastronomiezubehör in Höhe von insgesamt 5.000 € geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 4.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 1.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 4.000 € wird für jeden der beiden neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 12 Monaten festgelegt.

#### 3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2019</b>
<b>Personen</b>	2	2	2	2	2
<b>PK (AN-Brutto)</b>	41.478	42.308	43.154	44.017	44.897
<b>Zuschuss § 134 SGB IX</b>	5.040	5.040	5.040	5.040	5.040
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	12.443	12.692	12.946	13.205	13.469
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	17.483	17.732	17.986	18.245	18.509

#### 3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Erweiterung der Integrationsabteilung „Godesburger“ der Prima gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH um zwei Arbeitsplätze. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 4.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 17.483 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

## **3.2. Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG**

### **3.2.1. Zusammenfassung**

Die Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG wurde im Jahr 1882 in Grevenbroich gegründet, im Juni 2016 erfolgte mit der Schaffung von 10 Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe die Umwandlung in ein Integrationsunternehmen. Das in vierter Generation familiengeführte Unternehmen hat sich auf die Herstellung kundenspezifischer Holzverpackungen für die Industrie spezialisiert und hat heute 33 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Einhergehend mit der Akquise eines neuen Auftrags im Bereich der verpackungsnahen Dienstleistungen ist die Schaffung von weiteren fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe geplant. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 100.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

### **3.2.2. Die Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG**

Das im Jahr 1882 gegründete Familienunternehmen Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG ist in Grevenbroich in der Herstellung von Holzverpackungen tätig, geschäftsführender Gesellschafter ist Herr Rolf Gehlen. Im Rahmen eines weiteren Auftrags für verpackungsnahen Dienstleistungen für ein Industrieunternehmen beabsichtigt die Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG, fünf neue Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe zu schaffen. Die im Juni 2016 anerkannten Arbeitsplätze sind bereits besetzt, unter anderem wurde auch eine Person, die zuvor in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt war, übernommen. Der im Jahr 2015 eingestellte Betriebsleiter war zuvor langjährig in leitender Position in einem Integrationsunternehmen tätig und hat entsprechend umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen der Zielgruppe mitgebracht.

### **3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX werden im Bereich der Produktionshelfer und Holzbearbeiter angesiedelt sein. Im Rahmen des neuen Auftrags werden vorrangig Arbeiten wie die Aufbereitung, Reparatur und Entsorgung von Holzverpackungen zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, je nach betrieblichen und persönlichen Belangen können auch Teilzeitstellen angeboten werden. Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Tarif der Holz- und Kunststoffverarbeitenden Industrie Nordrhein. Die fachliche Anleitung und die arbeitsbegleitende Betreuung werden vom Betriebsleiter sichergestellt, der diese Funktion bereits langjährig in einem Integrationsunternehmen innehatte.

### **3.2.4. Wirtschaftlichkeit der Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG**

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens gem. §§ 132 ff SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 21.11.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung des Integrationsunternehmens ist zu sagen, dass sich bei stetigen Umsatzsteigerungen in den letzten Jahren auch die Ertragslage zunehmend verbesserte.

In 2015 wurde der wesentliche Teil des Umsatzvolumens im Geschäftsfeld Industrieverpackungen und Industrieservice erzielt. Während die Umsätze im Holzhandel in 2015 im Vergleich zum Vorjahr annähernd unverändert blieben, konnten im Geschäftsfeld Industrieverpackung deutliche Umsatzsteigerungen realisiert werden. Die Ist-Daten der ersten drei Quartale 2016 zeigen, dass sich diese Entwicklung tendenziell fortsetzt.

Zur Finanz- und Vermögenslage ist anzumerken, dass in 2015 ein geringer nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wurde. Der beauftragte Steuerberater hat schriftlich bestätigt, dass durch stille Reserven im betrieblichen Grundbesitz keine bilanzielle Überschuldung vorliegt.

Die betriebswirtschaftliche Planung ist weitgehend nachvollziehbar und basiert überwiegend auf vorliegenden Ist-Daten des Unternehmens. Die Gewinn- und Verlustplanung geht von einem Jahresüberschuss ab dem ersten Jahr aus. Der Cashflow des Integrationsunternehmens ist ebenfalls ab dem ersten Jahr positiv und bietet die Möglichkeit von Tilgungen und Entnahmen des Gesellschafters.

Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen mit anderen Integrationsprojekten in der Branche Holzverpackung vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann.

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass es sich um eine stark konjunkturabhängige Branche handelt, in der eine hohe Wettbewerbsintensität und ein starker Preisdruck vorherrschen. In 2015 verringerte sich das Branchenumsatzvolumen bei einem Wachstum der deutschen Wirtschaft leicht. Dies war auf den Rückgang der Auslandsumsätze zurückzuführen und zeigt die Korrelation zur Weltkonjunktur, insbesondere bezogen auf die USA und China. In 2016 sind allerdings neue Impulse aus dem Auslandsgeschäft zu verzeichnen, so dass von leicht steigenden Absatzmengen für das Gesamtjahr ausgegangen wird. Dabei ist anzumerken, dass sich dies nicht proportional im Wachstum des Branchenumsatzes niederschlägt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund der stabilen Kundenbeziehungen, des vorhandenen Auftragsvolumens und der langjährigen Branchenerfahrung die Voraussetzungen vorliegen, dass die Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG im Wettbewerb bestehen kann.

Erfolgsfaktoren sind vor allem in der effizienten Personaleinsatzplanung sowie in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität zu sehen. Nach Abwägen der Chancen und Risiken kann die Förderung des Vorhabens aus unserer Sicht befürwortet werden.“ (FAF gGmbH vom 21.11.2016)

### **3.2.5. Bezuschussung**

#### **3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten von 150.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Container mit Verdichtungswalze (49 T €), einen LKW mit Pritschenanhänger (54 T €), zwei Gabelstapler (29 T €), eine Nagelmaschine (8 T €) sowie zwei Arbeitstische (10 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 100.000 € bezuschusst werden, dies

entspricht 67 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 50.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft.

Für den Investitionszuschuss in Höhe von 100.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### 3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2019</b>
<b>Personen</b>	5	5	5	5	5
<b>PK (AN-Brutto)</b>	142.369	145.216	148.121	151.083	154.105
<b>Zuschuss § 134 SGB IX</b>	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	42.711	43.565	44.436	45.325	46.231
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	55.311	56.165	57.036	57.925	58.831

### 3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Erweiterung des Integrationsunternehmens Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG um fünf Arbeitsplätze. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 100.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 55.311 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

## **4. Neugründung von Integrationsprojekten**

### **4.1. Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH (UKM)**

#### **4.1.1. Zusammenfassung**

Die Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH wurde im April 2008 als Tochterunternehmen der Universitätsklinikum Düsseldorf AöR gegründet und erbringt seither mit rd. 250 Beschäftigten Dienstleistungen im Bereich Facility-Management für das Mutterunternehmen. Seit dem Jahr 2015 werden im Rahmen der integrativen Arbeitnehmerüberlassung sechs Beschäftigte der Zielgruppe in der Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH eingesetzt und vom entleihenden Integrationsunternehmen, der ProjektRouter gGmbH, gecoacht und begleitet. Mit der Gründung einer Integrationsabteilung im Bereich der unterstützenden Dienste im Facility-Service sollen sieben Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden, so dass die bislang entliehenen Personen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei der Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH übernommen werden können. Im Rahmen des Gründungsvorhabens werden gem. §§ 132 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss in Höhe von 140.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

#### **4.1.2. Die Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH**

Die Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH erbringt seit dem Jahr 2008 nahezu ausschließlich für den Gesellschafter vielfältige nicht-medizinische Dienstleistungen in den Bereichen Technik, Wäscherei, Veranstaltungsmanagement sowie die Zentrale Sterilgutversorgung und den Buffetservice auf den Stationen. Geschäftsführer des Unternehmens sind Herr Dietmar Struch und Herr Thorsten Celary. Bislang von Dritten erbrachte Dienstleistungen wurden sukzessive an die Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH vergeben, zukünftig wird das Auftragsvolumen zudem aufgrund von Neu- und Umbauten der Muttergesellschaft weiter zunehmen.

Auch aufgrund der positiven Erfahrungen der Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH, die bereits im Jahr 2012 eine Integrationsabteilung gegründet hat, hat sich die Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH entschlossen, inklusive Beschäftigungsstrukturen aufzubauen und zunächst im Rahmen der integrativen Arbeitnehmerüberlassung Personen der Zielgruppe zu beschäftigen.

#### **4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

In der Integrationsabteilung „Facility-Service“ sollen zukünftig Helfertätigkeiten in der Wäscherei, beim Buffetservice auf den Stationen, in den Cafeterien sowie im Veranstaltungsmanagement gebündelt werden. Sechs der sieben neu eingerichteten Arbeitsplätze werden mit Personen besetzt, die derzeit im Rahmen der integrativen Arbeitnehmerüberlassung im Unternehmen tätig sind. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt angelehnt an den TvöD, die Arbeitsplätze werden je nach betrieblichen Belangen und persönlicher Leistungsfähigkeit als Vollzeit- oder Teilzeitstellen eingerichtet. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird auf Honorarbasis von dem Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH sichergestellt.

#### **4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Gründungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 06.12.2016 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH ist zu sagen, dass sich bei stetigen Umsatzsteigerungen in den letzten Jahren auch die Ertragslage zunehmend verbessert hat. Auch die Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens kann als zufriedenstellend bewertet werden.

Die Auslastung der Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH wird fast ausschließlich durch die Muttergesellschaft bestimmt, die Aufträge werden zu den jeweils branchenüblichen Konditionen an das Tochterunternehmen vergeben.

Die vorliegenden Ist-Daten der ersten drei Quartale 2016 zeigen, dass sich die beschriebene wirtschaftliche Entwicklung fortsetzt. Auch zukünftig wird das Auftragsvolumen aufgrund geplanter Neu- und Umbauten der Universitätsklinikum Düsseldorf AöR und des sich fortsetzenden Insourcings von bislang an Dritte vergebenen Leistungen steigen.

Die betriebswirtschaftliche Planung ist nachvollziehbar und basiert auf vorliegenden Ist-Daten des Unternehmens. Die Gewinn- und Verlustplanung geht von einem Jahresüberschuss ab dem ersten Jahr aus, auch der Cashflow ist ab dem ersten Jahr positiv und ermöglicht die Tötigung von Reinvestitionen.

Die bisherige Unternehmensentwicklung, die identifizierten Auftragspotentiale und die zukünftigen Planungen lassen die Aussichten positiv erscheinen, dass die Arbeitsplätze für die schwerbehinderten Beschäftigten der Zielgruppe gesichert sind. Die Förderung ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 06.12.2016)

#### **4.1.5. Bezuschussung**

##### **4.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung macht die Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH für die Neuschaffung von sieben Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 175.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Transportfahrzeuge (90 T €), Ausstattung für den Veranstaltungsservice (51 T €), Software für den Buffetservice (21 T €) und Geschirr (13 T €). Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 140.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 35.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 140.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

##### **4.1.5.2. Laufende Zuschüsse**

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2019</b>
<b>Personen</b>	7	7	7	7	7
<b>PK (AN-Brutto)</b>	283.899	289.577	295.369	301.276	307.301
<b>Zuschuss § 134 SGB IX</b>	17.640	17.640	17.640	17.640	17.640
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	85.170	86.873	88.611	90.383	92.190
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	102.810	104.513	106.251	108.023	109.830

#### **4.1.6. Beschluss**

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung der Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH mit sieben Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 140.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 102.810 € für das Jahr 2017 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

## **4.2. Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG**

### **4.2.1 Zusammenfassung**

Die Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2010 in Bergneustadt im Oberbergischen Kreis gegründet, Kommanditist und Geschäftsführer des Unternehmens mit derzeit sieben Beschäftigten ist der Ergotherapeut und Landwirt Herr Henning Gauer. Der landwirtschaftliche Betrieb Gut Rosenthal befindet sich seit 1835 im Familienbesitz, seit 2006 werden dort selbst produzierte und von neun regionalen Vertragspartnern eingekaufte Bio-Eier verpackt und vertrieben. Aufgrund langjähriger positiver Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und der wachsenden Nachfrage bei Neu- und Bestandskunden ist beabsichtigt, eine Integrationsabteilung in der Eierpackstelle einzurichten und dort drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe zu schaffen. Für das Vorhaben beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten des Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (siehe Punkt 4.2.4).

### **4.2.2 Die Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG**

Die Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2010 gegründet und nahm 2011 den Geschäftsbetrieb mit Verpackung und Vertrieb von Bio-Eiern auf. Hauptkunden des Unternehmens sind Lebensmittelgroßhändler und Einzelhandelsketten, in kleinerem Umfang werden auch inhabergeführte Lebensmittelläden und Marktstände in der Region beliefert. Die Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG bezieht die Eier vom im Familienbesitz befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb Gut Rosenthal mit 1.850 Legehennen sowie von neun regionalen Landwirtschaftsbetrieben mit insgesamt 45.000 Legehennen. Aufgrund der wachsenden Nachfrage bei Bestands- und Neukunden ist es geplant, die Anzahl auf 60.000 Legehennen zu erhöhen. Dafür wurden bereits zwei neue Vertragspartner gefunden, zusätzlich erhöhen bestehende Lieferanten den Bestand an Legehennen. Alle kooperierenden landwirtschaftlichen Betriebe gehören dem in Deutschland größten Verband für ökologische Landwirtschaft „Bioland“ an und werden nach dessen Richtlinien, die deutlich über den Standards der EG-Öko-Verordnung liegen, zertifiziert.

### **4.2.3 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Arbeitsplätze der Beschäftigten mit Schwerbehinderung werden in der staatlich anerkannten Eierpackstelle auf dem Gut Rosenthal angesiedelt sein, dort werden die Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sortiert, gekennzeichnet und abgepackt. Zudem sind Helfertätigkeiten bei der Be- und Entladung der betriebseigenen LKW sowie bei der Lagerung der Eier zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von der mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung erfahrenen Betriebsleiterin sichergestellt.

### **4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt.



In ihrer Stellungnahme vom 08.12.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation ist zu sagen, dass sich bei deutlichen Umsatzsteigerungen in den letzten Jahren auch die Ertragslage verbesserte und dass davon auszugehen ist, dass sich die Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG am Markt etabliert hat.

In 2015 konnten erhebliche Umsatzsteigerungen erreicht werden, diese Tendenz setzt sich auch in 2016 fort.

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass die Nachfrage nach Bio-Erzeugnissen nach wie vor stärker wächst als das Angebot. Die höchsten Umsatzsteigerungen waren in 2015 bei Bio-Eiern zu verzeichnen. Der Anteil von biologisch erzeugten Eiern am Gesamt-Eiermarkt beträgt inzwischen bereits nahezu 30 %.

Da die Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG mit dem derzeit vorhandenen Auftragsvolumen personell ausgelastet ist und sich die Bestellmengen für das folgende Jahr aufgrund wachsender Nachfrage erhöhen wird, ist nun die Ausweitung des Unternehmens und die Errichtung einer Integrationsabteilung geplant. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind insgesamt nachvollziehbar. Im Betrachtungszeitraum können ab dem ersten Jahr positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden.

Aufgrund der stetigen Umsatzsteigerungen, der positiven Entwicklung am Beschaffungs- und Absatzmarkt in Verbindung mit den günstigen Prognosen in der Bio-Lebensmittelbranche kann die Förderung des Gründungsvorhabens der Integrationsabteilung von unserer Seite befürwortet werden.“ (FAF gGmbH vom 08.12.2016)

#### **4.2.5 Bezuschussung**

##### **4.2.5.1 Investive Zuschüsse**

Für die Gründung der Integrationsabteilung macht die Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG Investitionskosten von 75.000 € für eine Eier-Sortiermaschine geltend. Für die Schaffung von drei zusätzlichen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe kann das Unternehmen einen Zuschuss von 60.000 € erhalten, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 60.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

##### **4.2.5.2 Laufende Zuschüsse**

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2019</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto)</b>	59.256	60.441	61.650	62.883	64.141
<b>Zuschuss § 134 SGB IX</b>	7.560	7.560	7.560	7.560	7.560
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	17.777	18.132	18.495	18.865	19.242
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	25.337	25.692	26.055	26.425	26.802

#### **4.2.6. Beschluss**

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Gründung einer Integrationsabteilung bei der Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG mit drei Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung der drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 25.337 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

### **4.3. Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH**

#### **4.3.1. Zusammenfassung**

Die Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg und betreibt in Essen-Heisingen seit 1975 ein mehrfach erweitertes und modernisiertes Altenpflegeheim sowie seit 2011 ein barrierefreies Wohnprojekt mit insgesamt 110 Wohn- und Pflegeplätzen. Das Unternehmen kooperiert bereits langjährig mit dem Reha-Bereich der Agentur für Arbeit Essen und konnte so bereits umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sammeln. Um dem auch aufgrund der Vollauslastung stetig wachsenden Aufgabenvolumen im nicht-pflegerischen Bereich zu begegnen, ist beabsichtigt, eine Integrationsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich der Helfertätigkeiten in der Hauswirtschaft zu gründen. In diesem Rahmen wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.3.4.).

#### **4.3.2. Die Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH**

Die Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH hat ihren Ursprung Anfang des 19. Jahrhunderts und erbringt heute mit 115 Beschäftigten Pflegeleistungen nach dem SGB XI, medizinische Leistungen nach dem SGB V und Sozialleistungen nach dem SGB II. Das Altenpflegeheim St. Georg liegt nahe dem Baldeneysee in Essen, es wurde fortlaufend erweitert und hinsichtlich Pflegequalität und Wohnkomfort modernisiert. Seit 2011 betreibt die Kath. Altenpflegeheim St. Georg gGmbH zudem 24 Wohneinheiten als ambulant betreutes Service-Wohnen. Um dem Aufgabenzuwachs in Wäscherei, Küche und Reinigung zu begegnen ist beabsichtigt, eine Integrationsabteilung mit zunächst drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich der hauswirtschaftlichen Helfertätigkeiten zu gründen.

#### **4.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

In der Integrationsabteilung sind im Bereich Hauswirtschaft Tätigkeiten wie Wäscheverteilung und Hilfsarbeiten in der Großküche zu verrichten, zudem ist die Haustechnik bei Wartungsarbeiten und Grünpflege zu unterstützen. Erfahrungen mit ähnlichen Integrationsabteilungen in Seniorenheimen zeigen, dass die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe sehr gut geeignet sind. Zwei Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, ein Arbeitsplatz als Teilzeitstelle. Je nach betrieblichen Belangen und persönlichem Leistungsvermögen kann dies variiert werden. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt nach AVR und orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine pädagogische Fachkraft des Unternehmens sichergestellt.

#### **4.3.4. Wirtschaftlichkeit der Integrationsabteilung**

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung gem. § 132 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 07.12.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht und auf Basis zunehmender Umsätze, der Gewinnsituation und der sehr guten Eigenkapitalbasis positiv zu beurteilen. Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist jederzeit gesichert. Die Einrichtungen des Unternehmens wiesen zuletzt eine Volllastung auf, so dass die Katholische Altenpflegeheim St. Georg gGmbH insgesamt als rentabel bezeichnet werden kann.

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt. Der zunehmende Kostendruck bei den Kostenträgern in Verbindung mit steigenden Qualitätsanforderungen, der zunehmende Wettbewerb, die Prüfungen von Pflegeeinrichtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken. Die Katholische Altenpflegeheim St. Georg gGmbH konnte sich diesen wettbewerbsbestimmenden Kräften bisher erfolgreich stellen. (...)

Angesichts der genannten Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens darf aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum der Katholischen Altenpflegeheim St. Georg gGmbH prognostiziert werden. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert vor diesem Hintergrund mit dem Wachstum des Unternehmens und den zusätzlichen Aufgaben innerhalb der Einrichtungen.

Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte in der Integrationsabteilung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist daher zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 07.12.2016)

#### **4.3.5. Bezuschussung**

##### **4.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen der Gründung einer Integrationsabteilung macht die Katholische Altenpflegeheim St. Georg gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein rollstuhlgerecht ausgestattetes Lieferfahrzeug (55 T €), einen Trockner (5 T €) sowie Geräte und Werkzeuge für die Haustechnik (15 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 60.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 4.3.5.2 Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2019</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto)</b>	72.553	74.004	75.484	76.994	78.534
<b>Zuschuss § 134 SGB IX</b>	7.560	7.560	7.560	7.560	7.560
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	21.766	22.201	22.645	23.098	23.560
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	29.326	29.761	30.205	30.658	31.120

#### 4.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Gründung einer Integrationsabteilung bei der Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH mit drei Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung der drei neuen Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 29.326 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

## **Anlage zur Vorlage Nr. 14/1773:**

### **Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX**

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Integrationsprojekten gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Mit Änderung des SGB IX zum 01.08.2016 werden auf die gesetzlich definierte Quote von 25% bis 50 % auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Finanzierung von Leistungen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

#### **2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).



## **2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“**

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### **2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

### **2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### **2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderin-

strumente wie einen Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns, der Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung sowie im Einzelfall ergänzendes Jobcoaching.

### **2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5**

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

### **2.3. Stiftungsmittel**

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

## **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.